

II- 462 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 19. Jänner 1971

Zl. 3950-Pr.2/1970

324/A.B.

ZU 330/J.

Präs. am 20. Jan. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 26. Nov. 1970, Nr. 330/J, betreffend Pauschalverzollung von Wein, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Einfuhr von Wein unter Anwendung des pauschalierten Abgabensatzes in der Höhe von 20 v.H. des Wertes ist nur im Reiseverkehr aus Italien und Jugoslawien von Bedeutung. Die Erhebungen zur gegenständlichen Anfrage wurden daher auf die an der italienischen und jugoslawischen Grenze gelegenen Zollämter in den Bereichen der Finanzlandesdirektionen für Tirol und Kärnten beschränkt.

Nach dem Erhebungsergebnis wurden während der Monate Jänner bis Oktober 1970 in den angegebenen Relationen 28.318 Verzollungen von Wein unter Anwendung der Abgabepauschalierungen durchgeführt. Es handelte sich um 283.618 Liter im Wert von ca. 2,862.815 S; der durch die Anwendung des pauschalierten Abgabensatzes bedingte Einnahmenausfall beträgt 2,184.178 S. Hiezu kommt noch jene Vielzahl von Einzelfällen, in denen von der Festsetzung des unter Anwendung der Pauschalierung errechneten Eingangsabgabebetrages gemäß § 180 Abs.2 Zollgesetz Abstand genommen wurde, weil er 5,-S nicht überstiegen hätte. In Ermangelung entsprechender zollamtlicher Aufschreibungen können jedoch die solcherart eingebrachten Mengen von Wein und der darauf entfallende Einnahmenausfall nicht mehr festgestellt werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß den in der Anfrage zitierten Schreiben der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern in- zwischen insofern Rechnung getragen wurde, als nach der mit 1. Jänner 1971 in Kraft tretenden neuen Zollgesetz-Durchführungsver-

ordnung die Pauschalierung gemäß § 61a Zollgesetz 1955 auf
Wein nicht mehr anwendbar sein wird.

Antwort